



## POSITIONSPAPIER zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und der elektronischen Akte (e-Akte)

Zum 01.01.2018, spätestens ab dem 01.01.2022, muss der Zugang zu den Gerichten für die Rechtsanwälte auf elektronischem Weg stattfinden (Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten BT-DRs. 17/13948).

Auch aus Sicht des VERBANDES sind bei der Einführung des ERV Medienbrüche unbedingt zu vermeiden. Er unterstützt die Absicht des Justizministeriums, unmittelbar mit der Einführung des ERV den Mitarbeitern der bayerischen Justiz auch ein funktionierendes Programm zur elektronischen Aktenführung zur Verfügung zu stellen. Davon sind alle Justizverfahren betroffen.

Mit der Unterstützung sind folgende Forderungen verbunden:

### **1. Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers und Datenschutz**

Der Rechtspfleger darf keinesfalls nur reine EDV-Vorgaben abwickeln. Er muss stets die Möglichkeit haben, gestaltend auf die Entscheidungen einzuwirken. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Funktionalität der e-Akte an der Arbeitsweise der Rechtspfleger orientiert und nicht die EDV die Arbeitsweise diktiert.

Wegen der Unabhängigkeit der dritten Gewalt sind alle Daten aus dem Justizbereich unter der Fachaufsicht des Justizministeriums zu speichern. Alle Daten müssen gegen unbefugte Einsicht und Weitergabe geschützt sein. Erlaubt sein sollen nur betriebsnotwendige Zugriffe, welche genauestens zu protokollieren sind.

Unter Einbeziehung der Verbände und Personalratsgremien sind neben einem Datenschutzkonzept umfassende gesetzliche Regelungen erforderlich.

### **2. Jederzeitige Verfügbarkeit der e-Akte**

Sichere, stabile und schnelle Datenleitungen sind zwingende Voraussetzungen für die Akzeptanz der e-Akte bei allen Beschäftigten. Es ist, mehr als bisher, eine höchstmögliche Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Dabei sind die garantierte Bereitstellung der Daten durch Speicherung vor Ort und das Vorhandensein eines „Ausfallmanagements“ unerlässlich! Die jederzeitige Verfügbarkeit der e-Akte muss auch für den häuslichen Arbeitsplatz gegeben sein.

### **3. Modernste technische Ausstattung des Arbeitsplatzes**

Nahezu ausschließliche Bildschirmarbeit stellt neue Anforderungen an die Ausstattung des Arbeitsplatzes und das behördliche Gesundheitsmanagement. Hochauflösende Displays, optimale Ausleuchtung, variable Schreibtische und ergonomische Bürostühle müssen obligatorisch sein.

### **4. Weiterentwicklung der Fachverfahren**

Die Einführung der e-Akte darf nicht zu einem Stillstand bei der Verbesserung und Weiterentwicklung der Fachverfahren führen. Nach wie vor vorhandene Fehler sind zu beseitigen und die weitere Rechtsentwicklung ist im Auge zu behalten.

## **5. Studium und Einführung in die e-Akte**

Alle Beschäftigten sind rechtzeitig durch ein entsprechendes Schulungskonzept mit der e-Akte vertraut zu machen. Die e-Aktenbearbeitung ist in das Rechtspflegerstudium zu integrieren.

## **6. Barrierefreiheit**

Auch Beschäftigten mit Unterstützungsbedarf muss der gleichwertige Zugriff auf die Programme wie Nichtbehinderten durchgängig möglich sein.

## **7. Personalbedarf**

Auf den erhöhten Personalbedarf im Entscheiderbereich, insbesondere bei den Rechtspflegern, muss reagiert werden. Der Bedarf muss dazu führen, dass weiterhin ausreichende und sogar zusätzliche Nachwuchskräfte eingestellt werden.

## **8. Unterstützung der Praxis**

Die Mängelbeseitigung und die Verbesserung von Programmen sind schnell zu ermöglichen. Dies erfordert einen weiteren erheblichen Ausbau des user help-desks.

## **9. Zugriffsrechte**

Der Zugriff auf die e-Akten muss neben den Sachbearbeitern auch Vertretern, aber auch Kontrollpersonen, z.B. Bezirksrevisoren, möglich sein. Diese Zugriffe sind zu protokollieren und den Sachbearbeitern zugänglich zu machen. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle muss in jedem Fall ausgeschlossen sein.

## **10. Kompatibilität**

Der Datenaustausch muss in Bayern auch mit anderen Verwaltungsbehörden ohne Medienbruch möglich sein. Ebenso sollten die Verfahren auch über Ländergrenzen hinweg für die elektronische Bearbeitung zugänglich sein.

VBR 10.10.2014